

## **Sondernutzungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Giersleben über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.11.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.11.2001 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 50,00 Euro entsprechend Abs. 4 zu erheben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit:

bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten der Satzung,

Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:

mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 4

#### Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 12,50 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Giersleben, Hecklinger Straße 149, 06449 Giersleben oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wippertal“, Lindenallee 7, 06449 Schackenthal gestellt werden.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Giersleben nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

**§ 5**  
**Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Giersleben Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

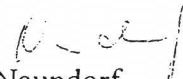
**§ 6**  
**Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.09.2000 außer Kraft.

Giersleben, den 29.11.2001

  
Naundorf  
Bürgermeisterin



ausgehängt am:

abgenommen am:

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -Euro-	Mindestgebühr -Euro-	Höchstgebühr -Euro-
1.1	Gewerblich genutzte Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in den Gehweg hinein ragen	Stück	Jahr	30,-		
1.2	Frei im Straßenraum gewerblich aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,-		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,-		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Baustoffe		nach 4 Wochen	Je angefangene 14 Tage 15,00 Euro	15,00	
4.	Container je Stück ab 3. Werktag	Stück	ab 3. Werktag	Je angefangene 14 Tage 15,00 Euro	15,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite bei Baumaßnahmen ( Bausteilenzufahrten )	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Schachtarbeiten jeglicher Art	bis zu 100 lfd. m über 100 lfd. m	längstens 1 Monat	12,50 25,-		
7.	Lagerung von nicht unter Nr.3 fallenden Gegenständen, wie Bauschutt, Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger ab 3. Werktag hinaus		ab 3. Werktag	Je angefangene Woche 5,00 Euro	5,00	
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	2,00	25,00	

9.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	dto.	Jahr	10,-	10,-
10.	Geschäftlichen Zwecken dienende transportable Tafel zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbebildern bei Nutzung (ortsansässige Vereine und Vereine der VWG frei)	Stück	Pro 14 Tage	0,50	5,00
11.	Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung soweit gewerblicher Zweck		Pro Tag	10.00	



## 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) i.V.m. § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Giersleben über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.11.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben in seiner Sitzung am *01.07.05* folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 der 1. Änderungssatzung

Sondernutzungsgebührensatzung wird um Punkt 12 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
12	Verkauf vorrätiger Waren des täglichen Bedarfs (Reisegewerbe)	m <sup>2</sup> /Monat	Monat	5,00	5,00	

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Giersleben, den *01.07.05*

B. Rietsch  
Bürgermeister



